

**WEISUNG  
ÜBER DIE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN  
FÜR DIE BENÜTZUNG DER HORWERHALLE  
VOM 19. DEZEMBER 2002**

---



**AUSGABE  
9. JANUAR 2014**

---

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

Um die Sicherheit bei Grossanlässen für die Benutzerinnen und Benutzer der Horwerhalle zu gewährleisten, werden folgende Auflagen erlassen:

## **1. Maximale Personenbelegung**

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, direkt ins Freie führenden Ausgangsmöglichkeiten sowie der Hallenfläche von ca. 1'600 m<sup>2</sup> kann nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen eine maximale Personenbelegung gemäss dem entsprechenden Bestuhlungsplan zugelassen werden.

## **2. Bestuhlung**

Die Sitzplatzanordnung richtet sich nach dem Bestuhlungsplan. Mögliche Varianten zur Bestuhlung (Bestuhlungsplan) können beim Bereich Immobilien verlangt werden.<sup>1</sup> Die Sitzgelegenheiten sind so anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge jederzeit auf möglichst direktem Wege erreicht werden können. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 45 cm nicht unterschreiten. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Verkehrswegen müssen eine lichte Breite von mindestens 120 cm aufweisen. In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, so reduziert sich die Zahl der Plätze um die Hälfte.

Werden als Sitzgelegenheit Stühle verwendet, sind diese unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Klappsitze an den Verkehrswegen sind nur zulässig, wenn sie automatisch hochklappen und so die erforderliche Wegbreite noch vorhanden ist.

Für Bepolsterung der Bestuhlung darf nur schwer brennbares Material der Brandkennziffer V.2 verwendet werden.

Sind bei Bankett-Bestuhlungen die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 140 cm betragen. Werden die Tische nicht in Reihen angeordnet, so sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeit des Publikums nicht behindert wird.

## **3. Lagerung von Utensilien**

Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und dergleichen dürfen nur in den Garderoben aufbewahrt werden.

## **4. Notausgänge und Fluchtwege**

Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

Die Funktion und Betriebsbereitschaft der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein. In Räumen mit grosser Personenbelegung muss die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.

Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt oder schwer erkennbar gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

---

Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.

## **5. Anforderungen an Dekorationsmaterialien**

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.

Papiere für Dekorationen (z.B. Girlanden, Wandbehänge usw.) sind durch geeignete Imprägnierungen (z.B. Wolframit) so zu behandeln, dass sie schwer entflammbar werden.

Wandverkleidungen aus Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.

Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nicht brennbarem Material (z.B. Alufolien) zu unterteilen.

Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung und Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Solches Material ist vor dem Dekorieren zu kontrollieren.

Leicht brennbare Dekorationsmaterialien wie Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

Kunststoffe und Schaumkunststoffe (z.B. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe, Kunststoff-Folien, Kunststoff-Netze usw.), die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder heiss (brennend) abtropfen, sind als Dekorationsmaterial verboten.

Für Dekorationszwecke dürfen nur Ballone verwendet werden, die mit einem nicht brennbaren Gas oder Gasgemisch (z.B. Helium, Helium-Stickstoff, Luft) gefüllt sind.

## **6. Flüssiggas-Installationen**

In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig.

Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggas-Richtlinien der EKAS verwiesen.

Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

In Fluchtwegen und Durchgängen dürfen keine Gasflaschen oder -Verbrauchsgeräte aufgestellt werden.

Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden.

## **7. Sicherheit**

Die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind von Fahrzeugen und Gegenständen frei zu halten. Detailabklärungen sind vor jedem Anlass direkt mit dem Feuerwehr-Kommando zu führen.

In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Ein detailliertes Gesuch für eine Ausnahmegewilligung gemäss §§ 32 und 33 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) für Indoor-Feuereffekte

---

muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Kantonspolizei Luzern, Büro Waffen und Sprengstoff, eingereicht werden.

Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando zu klären.

Es gilt ein generelles Rauchverbot. Ausserhalb der Horwerhalle sind für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereit zu stellen.<sup>1</sup>

Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen während Anlässen mit grosser Personenbelegung sind von den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine direkt für die Sicherheit beauftragte Person (Kontaktperson zu Feuerwehr und Behörden) zu bestimmen.

## **8. Haftpflicht**

Sämtliche Schäden, welche durch den Anlass verursacht werden, sind vollumfänglich zu übernehmen.

Für die Umgebung (Aussenanlagen resp. Gebäude ORST, Pavillon, Veloständer) haben die Veranstalterinnen und Veranstalter ebenfalls die volle Aufsichtspflicht. Es sind die notwendigen Kontrollgänge durchzuführen.

Allfällige Verursacherinnen und Verursacher von Schäden, welche ermittelt werden können, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Allenfalls ist Polizeianzeige zu erstatten.

Für alle nicht eruierbaren Schäden während der bewilligten Zeit sind die Veranstalterinnen und Veranstalter haftpflichtig.

## **9. Ergänzende Auflagen**

Ergänzende Auflagen des Kantonalen Amtes für das Gastgewerbe bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten etc. sind der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, Hirschengraben 19, 6002 Luzern, Layout-Pläne zur Genehmigung einzureichen.

## **10. Strafbestimmungen**

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen die maximal zulässigen Personenbelegungen und die feuerpolizeilich angeordneten Sicherheitsbestimmungen werden auf Grund der Straf- und Disziplinarbestimmungen gemäss §124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) durch die Strafbehörde mit Busse oder mit Haft bestraft.

Horw, 19. Dezember 2002

Alex Hagggenmüller  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Beilage:<sup>2</sup>

– Erklärung

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2014

## Erklärung

Die unterzeichnete Veranstalterin / Der unterzeichnete Veranstalter erklärt, die Sicherheitsbestimmungen Nr. 556 für die Benützung der Horwerhalle einzuhalten und damit die volle Verantwortung für die Durchführung des Anlasses zu übernehmen.

Veranstaltung: .....

Veranstalter/in: .....

Adresse: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

---

## **T a b e l l e**

**Änderungen der Weisung über die Sicherheitsbestimmungen für die Benützung der Horwerhalle vom 19. Dezember 2002**

| Nr. der Änderung | Datum      | Geänderte Stellen                      | Art der Änderung |
|------------------|------------|----------------------------------------|------------------|
| 1                | 16.08.2006 | Bestuhlungspläne                       | Neu              |
| 2                | 09.01.2014 | 2. Bestuhlung, 7. Sicherheit, Beilagen | Geändert         |